

120

Ministerratssitzung**Dienstag, 23. September 1952**

Beginn: 9 Uhr 05

Ende: 12 Uhr 50

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Finanzminister Zietsch, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Regierungsdirektor Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schalber, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes. III. Verwaltungsvereinbarung über die Mitwirkung der Länder bei der Bestätigung der Umstellungsrechnungen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen. IV. Bereitstellung eines zinslosen Darlehens aus Mitteln des Bayerischen Staates in Höhe von 400000 DM für den Bau einer Landwirtschaftsschule in Ingolstadt. V. Personalangelegenheiten. VI. [KRD 50-Vermögen der ehem. Simplicissimus-Verlag GmbH München; hier: Verkauf des Titel- und Verlagsrechts an der Zeitschrift „Simplicissimus“]. [VII. Hilfsmaßnahmen für Sowjetzonen-Flüchtlinge; hier: Note des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 9.9.1952 an das Bundesministerium des Innern]. [VIII. Vertretung der Staatsregierung bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet]. [IX. Feier des 100jährigen Bestehens der Waggonfabrik Rathgeber am 11. Oktober 1952]. [X. Volkstrauertag am 16. November 1952]. [XI. Kriegsgefangenen-Gedenkwoche vom 20. bis 26. Oktober 1952]. [XII. Benennung des 11. Mitglieds des Aufsichtsrats für die Luitpoldhütte]. [XIII. Verbot der Interessengemeinschaft ehemaliger Internierter]. [XIV. Überprüfung der Organisations- und Stellenpläne der Staatskanzlei und der übrigen Staatsministerien und ihrer Mittelbehörden durch das Staatsministerium der Finanzen gelegentlich der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 1953].

Vor Eintritt in die Tagesordnung spricht Ministerpräsident *Dr. Ehard* dem Stellv. Ministerpräsidenten und Staatsminister des Innern Dr. Hoegner seine und des Kabinetts herzlichen Glückwünsche zum 65. Geburtstag aus. Ministerpräsident *Dr. Ehard* würdigt in einer kurzen Ansprache die Persönlichkeit und die Verdienste des Stellv. Ministerpräsidenten und Staatsministers des Innern Dr. Hoegner.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* dankt in einer kurzen Ansprache dem Herrn Ministerpräsidenten für seine und des Kabinetts Glückwünsche.

I. Bundesratsangelegenheiten

Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrats am 26. Sept. 1952

1. Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrts- und Rheinschifffahrtssachen¹Der Ministerrat beschließt, gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.²

¹ Vgl. Nr. 86 TOP I/9, Nr. 111 TOP I/19.

² Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrts- und Rheinschifffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl. I S.641).

2. Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz)³

Erster Teil des Entwurfs: Änderung des BGB

Der Ministerrat beschließt, bei den §§ 1309 und 1343 entgegen den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten der Regierungsvorlage zu folgen.⁴

Zu § 1354 beschließt der Ministerrat, die Empfehlung des Rechtsausschusses (Übernahme der Sätze 1 und 2 der Regierungsvorlage und Streichung der Sätze 3–5) zu unterstützen.⁵

Zu § 1355 beschließt der Ministerrat, der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses nicht zu folgen, sondern für Beibehaltung der Regierungsvorlage zu stimmen.⁶

Ebenso spricht sich der Ministerrat bei den §§ 1386⁷ 1389⁸ und 1571⁹ für die Beibehaltung der Regierungsvorlage aus, bei den beiden letzteren Bestimmungen entgegen der Empfehlung des Rechtsausschusses.

Dritter Teil des Entwurfs: Schlußvorschriften

- 3 S. im Detail MInn 82066 u. 90409. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 407 ff., 454 f., 548 u. 627. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 226 u. 573 f.; *Kabinettsprotokolle* 1954 S. 52 f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 220/52. Zur Entstehung des Gesetzes s. grundlegend die Dokumentation von *Müller-List*, Gleichberechtigung; auch *Bergbahn*, Ritt, hier S. 67 f.; vgl. allgemein grundlegend zur Frage der Gleichberechtigung sowie zur Rolle und Situation der Frauen in der Nachkriegsgesellschaft *Ruhl*, Verordnete Unterordnung, insbes. S. 201–261; *Grimme*, Emanzipation, hier insbes. S. 139–144; auch - mit Fokus auf die Entwicklung von den 50er hin zu den 60er Jahren - *Paulus*, Familienrollen. Der Gesetzentwurf, der im BMJ seit dem Jahre 1949 vorbereitet worden war, sollte zum einen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 2 GG („Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“) auf das geltende bürgerliche Recht übertragen; weiterhin sollte auf dem Gebiet des Familienrechts durch die Aufhebung sämtlicher seit 1945 auf Zonen- oder Länderebene erlassenen familienrechtlichen Gesetze und Verordnungen wieder die Rechtseinheit hergestellt werden, und schließlich sollten auch alle auf dem Gebiet des Familienrechts nach 1933 erlassenen Gesetzesvorschriften beseitigt werden. Wie Bundesjustizminister Dehler in der Sitzung des Bundeskabinetts vom 27.6.1952 ausführte, habe das „Bundesjustizministerium dem Kabinett wohl noch nie einen so sorgfältig durchdachten und ausgereiften Entwurf vorgelegt“ (*Kabinettsprotokolle* 1952 S. 407).
- 4 Die §§ 1309 und 1343 der Regierungsvorlage (w.o. Anm. 3) betrafen das Eheverbot und die Aufhebung der Ehe und lauteten: „§ 1309 Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden kann. Die Befreiung soll nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegenstehen. [...] § 1343 Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Aufhebungsklage nicht rechtzeitig erhoben, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Aufhebungsklage erheben.“ Der BR-Ausschuß für Innere Angelegenheiten hatte zu § 1309 die Streichung des Satz 4 empfohlen und in § 1343 statt der Formulierung „Aufhebungsklage nicht rechtzeitig erhoben“ die Worte „Aufhebungsklage nicht oder nicht rechtzeitig erhoben“ zu wählen. Abdruck der Zusammenstellung der Ergebnisse der vorläufigen Beratungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu dem Entwurf eines Familienrechtsgesetzes als BR-Drs. Nr. 220/52 (neu).
- 5 § 1354 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Die Ehegatten haben alle Angelegenheiten, die Ehe und Familie betreffen, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Jeder Ehegatte hat auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Ehegatten versuchen, zu einer Einigung zu gelangen. Ist dies nicht möglich, so ist der Mann berechtigt und verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Frau die Entscheidung zu treffen. Eine Entscheidung, die dem wohlverstandenen Interesse der Ehegatten nicht entspricht, ist für die Frau nicht verbindlich.“
- 6 § 1355 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Der Ehe- und Familienname ist der Name des Mannes. Die Frau ist jedoch berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Namen des Mannes ihren Mädchennamen anzufügen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.“
- 7 § 1386 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so gebührt dem Ehegatten, der den höheren Zugewinn erzielt hat, ein Viertel des Mehrbetrages vorab. Von dem verbleibenden Mehrbeträge steht die Hälfte dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu. Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Endvermögens (§ 1379 Abs. 1) begrenzt. Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstandes und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar; eine vor diesem Zeitpunkt eingegangene Verpflichtung eines Ehegatten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen, ist nichtig. Die Ausgleichsforderung verjährt in drei Jahren nach der Beendigung des Güterstandes. Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, so entsteht eine Ausgleichsforderung nur, wenn der überlebende Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt hat.“
- 8 § 1389 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Jeder Ehegatte kann durch Verfügung von Todes wegen bestimmen, daß der Wert dessen, was der überlebende Ehegatte über den Pflichtteil hinaus aus dem Nachlaß erhält, auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll. Hat ein Ehegatte dem anderen durch Verfügung von Todes wegen mehr zugewendet, als dem gesetzlichen Erbteil entspricht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das, was der andere Ehegatte über den gesetzlichen Erbteil hinaus erhält, nach dem Willen des Erblassers auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll.“
- 9 § 1571 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren. Ist die Zerrüttung allein oder überwiegend durch das schuldhaft Verhalten eines Ehegatten verursacht, so kann der andere Ehegatte der Scheidung widersprechen. Hat dieser die Zerrüttung mitverschuldet, so ist der Widerspruch nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert.“

Entgegen der Empfehlung des Rechtsausschusses beschließt der Ministerrat, es hinsichtlich Art. 3 Nr. 4 des Dritten Teils bei der Regierungsvorlage zu belassen.¹⁰

Weiter beschließt der Ministerrat, dem Vorschlag des Rechtsausschusses auf Einfügung einer neuen Nr. 7a in Art. 3¹¹ und dem Vorschlag des Innenausschusses auf Einfügung einer Nr. 10a in Art. 3 zu folgen.¹²

3. Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts¹³

Der Ministerrat beschließt, die in der BR-Drucks. Nr. 352/1/52 enthaltenen Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses zu unterstützen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.¹⁴

4. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)¹⁵

Der Ministerrat beschließt, die in der BR-Drucks. Nr. 348/1/52 enthaltenen Empfehlungen mit Ausnahme derjenigen unter den Ziff. 1 b, 2, 3, 7 a, 8a, 9, 10, 13 und 14 zu unterstützen.¹⁶

Ferner beschließt der Ministerrat, einen besonderen Antrag für das Land Bayern auf Streichung des §29 und auf Ergänzung des §30 des Inhalts zustellen, daß auch diejenigen Justizbeamten zu Rechtspflegern bestellt werden können, welche zwar die Prüfung für den gehobenen Justizdienst abgelegt haben, bisher aber nicht als Rechtspfleger tätig gewesen sind.¹⁷

5. Entwurf eines Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen¹⁸

10 Art. 3 Nr. 4 der Schlußvorschriften des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 3) lautete: „Gilt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für eine Ehe gesetzliches Güterrecht, so treten, sofern die Ehegatten durch Ehevertrag nicht etwas anderes vereinbaren, an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinns. Die Verwaltung und Nutznießung endet; die Wirkungen der Beendigung bestimmen sich nach den bisher geltenden Vorschriften.“

11 Es handelte sich hierbei um einen Vorschlag des gemeinsamen Unterausschusses des BR-Innen- und BR-Rechtsausschusses, den der BR-Rechtsausschuß allerdings noch offen gehalten hatte: „7a Ist der Tod des Ehegatten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sterbearchiv beurkundet worden und ist der andere Ehegatte eine neue Ehe eingegangen, so gelten die §§1348, 1349, §1350 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §1580 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, es sei denn, daß einer der Ehegatten bei der Eheschließung wußte, daß der frühere Ehegatte die Beurkundung im Sterbearchiv überlebt hat. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Berechtigter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Klage auf Nichtigerklärung der neuen Ehe wegen Doppelhehe erhoben hat.“ Aufgrund der in der Kriegs- und Nachkriegsjahren zahlreich kursierenden falschen oder irrtümlich ausgestellten Sterbeurkunden sollte mit dieser Bestimmung vermieden werden, daß mit der Rückkehr eines tot geglaubten Ehepartners eine zwischenzeitlich neu geschlossene Ehe automatisch für nichtig erklärt werden muß (BR-Drs. Nr. 220/52 (neu)).

12 Der Vorschlag des BR-Innenausschusses für einen neu einzufügenden Art. 3 Nr. 10a, dem sich der BR-Rechtsausschuß nicht angeschlossen hatte, lautete: „10a Soweit nach den Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem eine Person angehört, sind die deutschen Gesetze auch dann anzuwenden, wenn die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Sie braucht vor der Eheschließung ein Ehesfähigkeitszeugnis gemäß §1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht beizubringen.“ Die Bestimmung war gedacht als Übergangsregelung zu Gunsten der Volksdeutschen, die einstweilen nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen (BR-Drs. Nr. 220/52 (neu)). - Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz - GleichberG) vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S.609).

13 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 527 f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs.Nr. 352/52.

14 Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 (BGBl. I S.33).

15 S. im Detail StK-GuV 10086. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.527; *Kabinettsprotokolle* 1953S.561. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 348/52. Durch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S.229) war zur Entlastung der Richter die Übertragung von Aufgaben auf Rechtspfleger eingeleitet und von den Ländern in der Folge dann unterschiedlich umgesetzt worden. Durch die sogenannte Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 (AV. des Reichsministers der Justiz vom 3. Juli 1943 - Dt. Just. S.339) war dann die reichseinheitliche Regelung eingeführt worden, daß die Richter durch die Übertragung von Aufgaben an Beamte des gehobenen Justizdienstes – an Rechtspfleger – zu entlasten seien; diese Verfügung wurde nach 1945 in allen Ländern unverändert weiter angewandt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollte angesichts der ständig wachsenden Geschäftsbelastung der Gerichte einerseits eine möglichst große Zahl von Geschäften auf die Rechtspfleger übertragen werden und dem Rechtspfleger zum anderen eine feste Stellung innerhalb der Gerichtsverfassung gegeben werden.

16 Die BR-Drs. Nr. 348/1/52 enthielt die Änderungsempfehlungen des BR-Rechtsausschusses.

17 Abdruck dieses bayerischen Antrags als BR-Drs. Nr. 348/3/52. - Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8.Februar 1957 (BGBl. I S. 18).

18 S. im Detail StK-GuV 14977. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.510. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 344/52. Ausgehend von dem Gedanken der trotz der innerdeutschen Teilung weiter fortbestehenden Rechtseinheit in Deutschland sollte mit dem Gesetz die Rechts- und Amtshilfe zwischen der Bundesrepublik und der DDR in Strafsachen geregelt werden. Der Gesetzentwurf formulierte zwar einerseits in § 1 die Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe („Den Ersuchen deutscher Gericht und Behörden ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes um Rechts- oder Amtshilfe in Strafsachen ist grundsätzlich zu entsprechen.“), gleichzeitig wurden in §2 umfassend die „Grenzen der Rechts- und Amtshilfe“ festgelegt. §2 Abs. 1 des Entwurfs führte aus: „Rechts- und Amtshilfe ist nicht zu leisten, wenn ihre Gewährung dem Zweck eines Bundesgesetzes oder rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen würde oder zu erwarten ist, daß dem Betroffenen im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen erhebliche Nachteile erwachsen.“ Damit wurde, so die Begründung zum Entwurf, auf die Entwicklung in der DDR reagiert, den „rechtsgelehrte[n] Richter und Staatsanwalt“ durch den „politisch geschulten, ‚Volksrichter‘ und ‚Volksstaatsanwalt‘“ zu ersetzen. „Damit entsteht die Gefahr, daß vor allem in politisch beeinflussten Verfahren nicht mehr Recht im rechtsstaatlichen Sinne gesprochen, sondern die Rechtspflege als ein Mittel benutzt wird, die Gegner der Ideologie des Kommunismus zu bekämpfen und zu vernichten.“

Der Ministerrat schließt sich den in der BR-Drucks. Nr. 344/1/52 enthaltenen Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Innenausschusses an.¹⁹

6. Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen²⁰

Der Ministerrat beschließt nach längerer Erörterung, die in der BR-Drucks. Nr. 330/1/52 enthaltenen Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses zu unterstützen,²¹ mit Ausnahme der Ziff. 6 a (Ergänzungsvorschlag des Rechtsausschusses zu § 13 Abs. 1 Satz 1), Ziff. 8 (Ergänzungsvorschlag des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses zu § 19) und Ziff. 10 a (Vorschlag des Rechtsausschusses zu § 25). Bezüglich der §§ 13 Abs. 1, 19 und 25 soll es also bei der Regierungsvorlage verbleiben.²²

7.a) Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Neufassung des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes)²³

b) Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen²⁴

Hinsichtlich des Entwurfs zu a) stimmt der Ministerrat für Unterstützung der in der BR-Drucks. Nr. 347/1/52 enthaltenen Empfehlungen des Rechtsausschusses, hinsichtlich des Entwurfs zu b) beschließt der Ministerrat in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses keine Einwendungen zu erheben.²⁵

8. Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesrat wegen Versagung der Zustimmung zu dem Entwurf einer allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz betr. Übernahme des bisher bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof²⁶

Der Ministerrat pflichtet der in der BR.-Drucks. Nr. 377/52 enthaltenen Äußerung des Rechtsausschusses bei.

9. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht²⁷

Der Ministerrat beschließt, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

10. Entwurf eines Tabaksteuergesetzes²⁸
und

11. a) Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins (Erstes Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols), b) Entwurf eines Gesetzes über die Monopolbewirtschaftung des Branntweins (Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols)²⁹

19 Zum Fortgang s. Nr. 152 TOP I/37. - Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161).

20 S. im Detail StK-GuV 16509. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.475. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 330/52. Auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts existierte für zahlreiche Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fielen - etwa der landwirtschaftliche Pachtschutz, der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die Sicherung der Landbewirtschaftung oder das Anerbenrecht - der besondere gerichtliche Verfahrensgang der freiwilligen Gerichtsbarkeit; zusätzlich war das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen auf Länderebene bezüglich einzelner Angelegenheiten sehr unterschiedlich geregelt. Mit dem Gesetz sollten die bisher gültigen unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften durch einheitliche bundesgesetzliche Regelungen ersetzt werden.

21 Die BR-Drs. Nr.330/1/52 enthielt die Zusammenstellung der Änderungsempfehlungen des BR-Agrar- und des BR-Rechtsausschusses.

22 Zum Fortgang s. Nr. 162 TOP VIII/31. - Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S.667).

23 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 527. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs Nr. 347/52.

24 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.527. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs Nr. 349/52.

25 Zum Fortgang s. Nr. 162 TOP VIII/33. - Fünftes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S.615). - Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S.654).

26 Vgl. Nr. 82 TOP II/13, Nr. 84 TOP I/4, Nr. 102 TOP II/5.

27 S. die BR-Drs. V Nr. 17/52.

28 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.477f., 536 u. 675 f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 362/52.

29 S. im Detail StK-GuV 10918 u. 13447. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 416 ff., 537 u. 694 ff.; *CSU-Landesgruppe* CD-ROM-Supplement Dok. Nr. 69 S. 118. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 342/52. Die beiden Gesetzentwürfe sollten bis zu einer späteren grundlegenden Neugestaltung des Branntweinmonopols zunächst - um, so die Begründung, „eine reibungslose Durchführung des Branntweinmonopols nach dem geltenden Gesetz zu gewährleisten“ - der vorläufigen Neuordnung der Branntweinbesteuerung und der Branntweinmonopolbewirtschaftung dienen. Die Branntweinmonopolverwaltung war im Deutschen Reich durch das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S.335 u. 405) errichtet worden; Ziel war die Kontrolle und Regulierung der Herstellung und des Vertriebs von Branntwein - nicht zuletzt auch zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren für die Bevölkerung; ferner oblag der Monopolverwaltung auch die Erhebung der Branntweinsteuer.

Zu Punkt 10) und 11) wird ein Beschluß nicht gefaßt, da die beiden Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.³⁰

12. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl³¹

Der Ministerrat spricht sich für Unterstützung der Abänderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses vom 18. September 1952 aus.³²

13. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes³³

Der Ministerrat beschließt, unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuß in seiner Sitzung vom 18. September 1952 vorgeschlagenen Einfügung der Berlin-Klausel keine Einwendungen zu erheben.³⁴

14. Bestimmungen für das Verfahren der Kürzung des Bundesanteils an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1952³⁵

Der Ministerrat beschließt, vorbehaltlich der Stellungnahme, welche vom Finanzausschuß eingenommen wird, zuzustimmen.³⁶

15. Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952³⁷

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

16. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des §10 des Zweiten Überleitungsgesetzes³⁸

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Satzes 2 zu §4.³⁹

17. a) Ernennung des Staatsfinanzrats Dr. Otto Ernst⁴⁰ zum Vizepräsidenten der Bundesschuldenverwaltung

b) Ernennung des Oberfinanzrats Hermann Meder zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung⁴¹

Der Ministerrat beschließt, den beiden Ernennungen zuzustimmen.

18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken⁴²

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf grundsätzlich nach Art. 78 GG zuzustimmen. Bei der Weiterleitung des Entwurfs soll ein betonter Hinweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes gegeben werden.⁴³

30 Zum Fortgang s. Nr. 122 TOP I/1 u. TOP I/2.

31 S. im Detail StK-GuV 10916 u. 10917. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 536 u. 627. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 363/52. Der Gesetzentwurf bezweckte eine Vereinfachung des Abgabensystems auf Mineralöl und die Neuverteilung von Mineralölzoll und Mineralölsteuer ohne Änderung des Haushaltsaufkommens. Der Mineralölzoll in Deutschland war durch die historische Entwicklung bedingt gleichzeitig Finanzzoll und Schutzzoll, die Mineralölsteuer gleichzeitig Ausgleichsteuer - zum Ausgleich des den Schutzzoll übersteigenden Teils des Mineralölzolls - und Finanzsteuer. Der Mineralölzoll sollte durch das vorliegende Neuordnungsgesetz reinen Schutzzollcharakter, die Mineralölsteuer reinen Finanzcharakter erhalten.

32 Zum Fortgang s. Nr. 148 TOP I/11. - Gesetz zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (BGBl. I S. 149).

33 Vgl. thematisch Nr. 93 TOP II/2, Nr. 118 TOP I/8 (Ergänzung bzw. Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes). Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 381/52.

34 Zum Fortgang s. Nr. 132 TOP I/10. In thematischem Fortgang s. Nr. 128 TOP I/9.

35 S. die BR-Drs. Nr. 376/52. Zur Inanspruchnahme des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer s. zuletzt Nr. 109 TOP I.

36 In thematischem Fortgang (Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953) s. Nr. 132 TOP I/2.

37 Vgl. Nr. 84 TOP I/17. - Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 vom 8. Oktober 1952 (BGBl. I S. 665).

38 Vgl. Nr. 118 TOP I/11.

39 Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 24. November 1952 (BGBl. I S. 741).

40 Dr. jur. Otto Ernst (1909–1993), Jurist, 1937–1945 Tätigkeit bei der Reichsschuldenverwaltung, 1947/48 bei der Zentralschuldenverwaltung der Britischen Zone in Hamburg, 1948 Abordnung an die Schuldenverwaltung des VWG, dann an die Bundesschuldenverwaltung, 1952–1968 Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung, 1968–1974 Präsident. Vgl. *Kabinettsprotokolle der Bundesregierung online/Biographien* URL: http://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/z/z1960a/kapl_5/para2_48.html (14.9.2015).

41 S. StK 10333. - Hermann Meder (geb. 1904), Jurist, 1935 Zweite Juristische Staatsprüfung, 1936–1945 Tätigkeit bei der Reichsschuldenverwaltung, ab 1.1.1939 RR, ab 1.8.1943 Oberfinanzrat, seit 1.1.1949 Tätigkeit bei der Schuldenverwaltung des VWG bzw. später beider Bundesschuldenverwaltung, dort 1.5.1951 Oberfinanzrat. S. zu diesen Angaben und zur Ernennung Meders zum Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung die Abschrift des Schreibens von Bundesfinanzminister Schäffer an den Präsidenten des Bundesrates, 9.9.1952 (BR-Drs. Nr. 370/52).

42 Vgl. Nr. 86 TOP I/2.

43 In thematischem Fortgang s. Nr. 144 TOP I/2, Nr. 162 TOP VIII/51 (2. Änderungsgesetz). - Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken vom 3. November 1952 (BGBl. I S. 729).

19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)⁴⁴

und

20. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft⁴⁵

Der Ministerrat beschließt, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.⁴⁶

21. Entwurf einer Verordnung über die Gebühren für Musterungsverhandlungen der Seemannsämtler im Bundesgebiet⁴⁷

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

22. Entwurf einer Verordnung über die Geltung des Gesetzes über Schifferdienstbücher im Lande Berlin⁴⁸

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung der vom Sozialpolitischen Ausschuss vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen.⁴⁹

23. Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll⁵⁰

Der Ministerrat beschließt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.⁵¹

24. Aufteilung der Zuschüsse des Bundes zu den Kosten der Volkszählung an die Länder⁵²

Der Ministerrat beschließt, das Einverständnis gemäß §13 Abs. III des Volkszählungsgesetzes vom 27.7.1950 (Bundesgesetzblatt I S.336) zu erklären.

25. Entwurf einer Verordnung zur Überführung weiterer Einrichtung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes⁵³

Der Ministerrat beschließt, daß das Land Bayern sich bei der Abstimmung über den Entwurf der Verordnung der Stimme enthält.⁵⁴

26. Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz (VWZG)⁵⁵

Der Ministerrat beschließt Zustimmung nach Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 341/1/52 ergebenden Änderungsvorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses.⁵⁶

27. Entwurf einer Verordnung über die Zulassung und Verteilung von Ausländern, die wegen politischer Verfolgung als Flüchtlinge im Bundesgebiet Zuflucht suchen (Asylverordnung)⁵⁷

44 S. im Detail StK-GuV 10839. Vgl. thematisch Nr. 108 TOP I/12; *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 511. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 357/52. Durch das Änderungsgesetz sollte der §3 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens von 1948 in der Fassung des Gesetzes Nr. 29 der AHK vom 29.6.1950 (s. hierzu Nr. 108 TOP I/12 Anm. 37) gestrichen werden. §1 Abs. 2 dieses Gesetzes gestattete der Bank Deutscher Länder, für eine Übergangsfrist auch Banknoten auszugeben, die nicht den Namen der Bank Deutscher Länder trugen. §3 Abs.4 des Gesetzes bestimmte, diese Noten bis zum 31.12.1952 aufzurufen. Da sich die Bank Deutscher Länder aber außerstande sah, für diese Umtauschaktion genügend neue Banknoten zu drucken, bzw. weil diese dann ohnehin auch wieder durch neue Noten der Bundesbank ersetzt werden müßten, sollte §3 Abs.4 des Emissionsgesetzes außer Kraft gesetzt werden. Zum Fortgang s. Nr. 132 TOP I/25.

45 S. im Detail StK-GuV 10719. Vgl. thematisch Nr. 88 TOP I/1, Nr. 104 TOP II/13, Nr. 108 TOP I/21, Nr. 111 TOP I/32. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.584,664 u. 748. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 364/52.

46 Der Gesetzentwurf wurde im Dezember 1952 von der Bundesregierung zurückgezogen. S. hierzu die BT-Drs. Nr. 4021 sowie im Detail *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 748 Anm. 26.

47 S. im Detail StK-GuV 10914. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 336/52. - Verordnung über die Gebühren für Musterungsverhandlungen der Seemannsämtler im Bundesgebiet vom 9. Oktober 1952 (BAnz. Nr.203, 18.10.1952).

48 S. im Detail StK-GuV 15641. Zum Gesetz über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (BGBl. II S.3) s. *Protokolle Ehard* II Bd.3 Nr. 134 TOP I/8. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 333/52.

49 Verordnung über die Geltung des Gesetzes über Schifferdienstbücher im Lande Berlin vom 24. Oktober 1952 (BGBl. II S.972).

50 S. im Detail StK-GuV 15973. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 368/52. Durch die Vereinbarung verpflichteten sich die Bundesrepublik und die Schweiz gegenseitig, jedem im jeweiligen Staatsgebiet sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen des anderen Teils die gleiche Fürsorge zu gewähren wie den eigenen Staatsangehörigen bzw. in dem Falle, daß Unterstützungsleistungen länger als 30 Tage gewährt müßten, dem Aufenthaltsstaat die Kosten erstattet würden.

51 Zum Fortgang s. Nr. 144 TOP I/19. - Gesetz über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll vom 17. März 1953 (BGBl. II S.31).

52 Vgl. Nr. 118 TOP I/13.

53 Vgl. Nr. 118 TOP I/14.

54 Zum Fortgang s. Nr. 126 TOP I/17.

55 Zum Verwaltungszustellungsgesetz s. Nr. 104 TOP I/5. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 341/52.

56 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 3. Oktober 1952 (Bundessteuerblatt I S. 862).

57 S. im Detail StK-GuV 10912. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.387 u. 445. Es handelte sich bei dem vorliegenden Verordnungsentwurf ursprünglich um eine Initiative des Bundesrates (BR-Drs. Nr. 764/51). Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 310/52. Die Verordnung sollte

Ein Beschluß wird nicht gefaßt, da dieser Punkt wegen der noch notwendigen Klärung verfassungsrechtlicher Fragen von der Tagesordnung abgesetzt werden wird.⁵⁸

28. Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkommen vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁹

Der Ministerrat beschließt, keine grundsätzlichen Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. In der Vorbesprechung der Bundesratssitzung soll vom Vertreter des Landes Bayern die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit zur Sprache gebracht werden.⁶⁰

29. Benennung von Mitgliedern für Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren⁶¹

Der Ministerrat äußert keine Bedenken.

30. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik vom 11.6.1952⁶²

Der Ministerrat ist sich darin einig, daß die Erörterung des Gesetzentwurfs im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrats zum Anlaß genommen werden soll, um von der Bundesregierung eine Erklärung darüber zu verlangen, ob der Sender „Freies Europa“ in München unter das Abkommen fällt. Sollte dies der Fall sein, so müßten anlässlich der Verabschiedung des Gesetzentwurfs Vorstellungen wegen der Programmgestaltung dieses Senders erhoben werden.⁶³ Sollte der Sender „Freies Europa“ nicht unter den vorliegenden Gesetzentwurf fallen, so wird das Bayer. Staatsministerium des Innern von sich aus die Frage der Programmgestaltung dieses Senders aufgreifen und einen entsprechenden Antrag an den Herrn Ministerpräsidenten stellen. Die vom Kultusministerium zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Erklärung soll bei der Behandlung des Gesetzentwurfs in der Bundesratssitzung nicht abgegeben werden.⁶⁴

31. Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse⁶⁵

Der Ministerrat beschließt Zustimmung entsprechend dem in der BR-Drucks. Nr. 360/1/52 enthaltenen Abänderungsvorschlag des Agrarausschusses.

32. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein⁶⁶

auf Grundlage des Art. 119 GG („In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.“) die Meldepflicht, die Bestimmung von Lagern und den dortigen Aufenthalt, die Anerkennung und die Verteilung von aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen verfolgten Ausländern regeln.

58 Zum Fortgang s. Nr. 122 TOP I/13.

59 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.386. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 356/52. Das von den Vereinten Nationen initiierte Abkommen war am 28.7.1951 von Vertretern von 26 Nationen in Genf verabschiedet worden und am 9.11.1951 auch von der Bundesrepublik - obwohl noch nicht Mitglied der UNO - auf Einladung der Vereinten Nationen unterzeichnet worden.

60 Zum Fortgang s. Nr. 162 TOP VIII/41. - Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 1. September 1953 (BGBl. II S.559).

61 Vgl. Nr. 78 TOP I/A 18, Nr. 88 TOP I/29, Nr. 99 TOP I/18. Zum Fortgang s. Nr. 122 TOP I/18, Nr. 132 TOP I/39.

62 S. MF 88405. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.366, 371 f., 475f. u. 541. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 358/52. Vgl. thematisch Nr. 113 TOP IX.

63 Bezug genommen wird auf die Kritik der sudetendeutschen Vertriebenen an der Programmgestaltung des Senders *Radio Free Europe*. Der Sender mit Hauptsitz am Münchner Englischen Garten hatte im Jahre 1950 den Sendebetrieb in die Ostblockstaaten aufgenommen und strahlte ab Mai 1951 auch ein Programm in tschechischer Sprache aus, das nach Auffassung der Sudetendeutschen eine antideutsche bzw. anti-sudetendeutsche Tendenz aufwies. S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 53 TOP VIII. Zur Geschichte des Senders *Radio Free Europe* s. *Johnson*, Radio, dort zu den Anfängen des Senders und zu dessen Geschichte in den 50er Jahren insbes. die S. 7-78.

64 Die hier erwähnte Erklärung des Kultusministeriums nicht ermittelt. Zum Fortgang s. Nr. 162 TOP VIII/4. - Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik vom 20. August 1953 (BGBl. II S. 515).

65 Vgl. Nr. 108 TOP I/15.

66 S. im Detail StK-GuV 10007. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 558 u. 608. Vgl. thematisch Nr. 90 TOP I/16, Nr. 115 TOP XII, Nr. 118 TOP I/17. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 361/52. Die Verordnung regelte die zahlenmäßige Verteilung von Heimatvertriebenen auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz für den Zeitraum von September 1952 bis März 1953.

Der Ministerrat beschließt Zustimmung entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen⁶⁷ gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.⁶⁸

33. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 86 des Bundesversorgungsgesetzes⁶⁹

Der Ministerrat beschließt, für Überweisung des Gesetzentwurfs an die zuständigen Ausschüsse zu stimmen.⁷⁰

34. Entwurf einer Verordnung über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes⁷¹

Der Ministerrat beschließt, den wiederaufgegriffenen Verordnungsentwurf mit Begründung abzulehnen. Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft wird die Begründung ausarbeiten und rechtzeitig der Bayer. Staatskanzlei zuleiten.⁷²

35.a) Entwurf der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz⁷³

b) Entwurf der Zweiten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz⁷⁴

c) Entwurf der Dritten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz⁷⁵

d) Entwurf der Vierten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz⁷⁶

Der Ministerrat beschließt, den Verordnungsentwürfen nach Maßgabe der Empfehlungen des Finanz- und des Flüchtlingsausschusses zuzustimmen.⁷⁷

II. Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes⁷⁸

Der Ministerrat erörtert auf Wunsch des Herrn Staatssekretärs *Dr. Oberländer* die Frage, ob in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 noch zusätzlich der Hauptausschuß der Heimatvertriebenen in Bayern aufgenommen werden soll.⁷⁹

Der Ministerrat ist sich darin einig, daß diese Aufnahme nicht möglich ist, weil der Hauptausschuß keinen Geschädigtenverband im Sinne des Gesetzes darstellt.

Der Ministerrat beschließt daher, den § 5 der Verordnung in der vom Staatsministerium des Innern erstellten Fassung zu belassen. Staatssekretär *Dr. Oberländer* wird den Hauptausschuß über die Gründe unterrichten, welche seine Aufführung in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung unmöglich machen.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 wird auf Rückfrage von Staatsminister *Dr. Oechsle* festgestellt, daß die Leiter und stellv. Leiter der örtlichen Ausgleichsämter durch das Staatsministerium des Innern, die übrigen Beamten und Angestellten durch die Regierung bestellt werden.

67 Abdruck der Empfehlungen des BR-Flüchtlingsausschusses als BR-Drs. Nr. 361/1/52. Der Flüchtlingsausschuß hatte die Zustimmung zum Verordnungsentwurf empfohlen unter der Maßgabe, daß das Land Nordrhein-Westfalen nicht wie zunächst vorgesehen bis spätestens Ende Dezember 1952 77000 Personen, sondern zunächst nur 58000 und dann zeitversetzt bis Ende März 1953 weitere 19000 Heimatvertriebene aufnehmen solle.

68 In thematischem Fortgang s. Nr. 127 TOP III, Nr. 134 TOP IV. - Verordnung zur Durchführung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 26. September 1952 (BGBl. I S.647).

69 S. die BR-DrS. 374/52. Es handelte sich um einen Antrag des Landes Niedersachsen. Vgl. thematisch Nr. 84 TOP I/11.

70 Zum Fortgang s. Nr. 122 TOP I/7, Nr. 126 TOP I/11; in thematischem Fortgang s. Nr. 122 TOP I/17 (VO zur Änderung der VO zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes).

71 Vgl. Nr. 90 TOP I/6, Nr. 94 TOP XI, Nr. 96 TOP II/1, Nr. 104 TOP II/19, Nr. 105 TOP IX.

72 Verordnung PR 72/52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 648).

73 S. im Detail StK-GuV 13460. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 365a/52. Zum Lastenausgleichsgesetz vom 14.8.1952 s. zuletzt Nr. 108 TOP I/1. - Erste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. AbgabenDV-LA) vom 8. Oktober 1952 (BGBl. I S.649).

74 S. im Detail StK-GuV 13461. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr.365b/52.- Zweite Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. AbgabenDV-LA) vom 8. Oktober 1952 (BGBl. I S.654).

75 S. im Detail StK-GuV 13462. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr.365c/52.- Dritte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. AbgabenDV-LA) vom 8. Oktober 1952 (BGBl. I S.660).

76 S. im Detail StK-GuV 13463. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr.365d/52.- Vierte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. AbgabenDV-LA) vom 8. Oktober 1952 (BGBl. I S.662).

77 In thematischem Fortgang s.u. TOP II, Nr. 126 TOP I/14 (1. VO zum LAG).

78 Vgl. Nr. 119 TOP I.

79 Zum Fortgang hierzu s. Nr. 123 TOP XVI.

Der Ministerrat stimmt der Verkündung der Verordnung in der vom Staatsministerium des Innern erstellten Fassung zu.⁸⁰

*III. Verwaltungsvereinbarung über die Mitwirkung der Länder bei der Bestätigung der Umstellungsrechnungen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen*⁸¹

Der Ministerrat stimmt der Verwaltungsvereinbarung zu und ermächtigt das Staatsministerium der Finanzen zu ihrem Abschluß.

*IV. Bereitstellung eines zinslosen Darlehens aus Mitteln des Bayerischen Staates in Höhe von 400000 DM für den Bau einer Landwirtschaftsschule in Ingolstadt*⁸²

Der Ministerrat beschließt, den Antrag des Landkreises Ingolstadt auf Bereitstellung eines zinslosen Darlehens von 400000 DM für die Errichtung einer Landwirtschaftsschule abzulehnen.⁸³

V. Personalangelegenheiten

1. Der Ministerrat stimmt der Ernennung des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Bayern Dr. Hermann Meissinger⁸⁴ zum Präsidenten des Landesarbeitsgerichts für die Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 31. August 1954 zu.
2. Ferner stimmt der Ministerrat der Ernennung des Regierungsdirektors Dr. Günther Jani⁸⁵ zum Direktor des Landesversorgungsamts Bayern in Besoldungsgruppe A 1 a und seiner Einweisung in diese Planstelle ab 1. September 1952 zu.
3. Der Ministerrat beschließt, den Ministerialrat von Miller⁸⁶ der Obersten Baubehörde auf Grund §2 der Verordnung über die Altersgrenze der Beamten bis 31. März 1953 im Dienst zu belassen.
4. Auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen beschließt der Ministerrat, den Oberregierungsrat mit der Dienstbezeichnung Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen Max Troberg⁸⁷ mit der Leitung des Landesentschädigungsamts zu beauftragen.

80 In thematischem Fortgang s. Nr. 129 TOP II. - Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (GVBl. S.268).

81 S. MF 85535.

82 Vgl. Nr. 89 TOP VII. Nach der ablehnenden Entscheidung des Ministerrats vom 26.3.1952, für die Landwirtschaftsschule keine früheren Wehrmachtgebäude zur Verfügung zu stellen, hatte der Ingolstädter Landrat Gerhard Kramer (zur Person s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 40 TOP XV Anm. 120) in einem Schreiben an MPr. Ehard vom 5.4.1952 beantragt, daß die Staatsregierung dem Landkreis Ingolstadt zur Deckung der Gesamtkosten des nunmehr notwendigen Neubaus der Landwirtschaftsschule in Höhe von 700000 DM ein zinsloses Darlehen von 400000 DM bei 40-jähriger Laufzeit gewähren solle (MELF 5434).

83 Laut einem Schreiben von Staatssekretär Maag an das StMF, 9.12.1953, sei im Ministerrat Nr. 89 vom 26.3.1952 besprochen worden, dem Landkreis Ingolstadt als Ausgleich für die Überlassung der Maschinengewehr-Kaserne an die Auto-Union eben jene am 5.4.1952 vom Ingolstädter Landrat beantragten 400000 DM als zinsloses Darlehen zur Verfügung zu stellen. Die vorliegende Ablehnung dieses Antrags im Ministerrat sei, so das Schreiben von Staatssekretär Maag, unmittelbare Folge des Umstandes, daß das Protokoll Nr. 89 bedauerlicherweise nichts über diese Besprechungen enthalte. In seiner Sitzung vom 21.11.1953 entschied sich der Ingolstädter Kreisrat schließlich für einen Neubau der Landwirtschaftsschule und die Übernahme der Trägerschaft; der Baubeginn sollte im April 1954 erfolgen und das Bauende bereits im November 1954 erreicht sein. S. hierzu den Auszug der Niederschrift zu der am 21.11.1953 einberufenen Kreistagsitzung (MELF 5434). In thematischem Fortgang s. Nr. 173 TOP V/2.

84 Zur Person s. Nr. 99 TOP X Anm. 91.

85 Dr. Günther Jani (1899–1976), Jurist, 1917 Abitur Staatsgymnasium Zwickau, 1917/18 Teilnahme am Ersten Weltkrieg, 1919–1922 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg und Leipzig, 1922 Erstes, 1925 Zweites Juristisches Staatsexamen und Promotion, 1925–1927 Vorbereitungsdienst, 1927 Nichtplanmäßiger Beamter bei der Amtshauptmannschaft Leipzig, dort 1.10.1928 RR unter gleichzeitiger Abordnung zur Sächsischen Gesandtschaft in Berlin, dort 1.10.1928 Legationssekretär 1. Klasse, ab 1.1.1932 beim Sächsischen Staatsministerium für Auswärtige Angelegenheiten, nach dessen Auflösung 1935 Versetzung in die Sächsische Staatskanzlei, Dresden, dort 1.5.1938 ORR, 1.11.1943 RegDir bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion Berlin, 1940–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, NSDAP-Mitglied seit 1937, vom BefrG nicht betroffen (Weihnachtsamnestie 1949), 16.1.1949 Angestellter beim Bayer. Landesversicherungsamt in München, dort 22.3.1951 RegDir, 26.4.1951 Beamter auf Lebenszeit, 24.9.1952 Direktor des Landesversicherungsamtes Bayern, Ruhestandsversetzung zum 1.12.1964.

86 Zur Person s. die Einleitung S. XXVI Anm. 31.

87 Max Troberg (geb. 1902), Tätigkeit in verschiedenen Großbetrieben der Wirtschaft, Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, 1945 Eintritt in den Staatsdienst, zunächst als Angestellter 1946–1949 im Range eines MinRat im StMSo, seit Sept. 1947 als Beamter, März 1950 Versetzung in das StMF und Abordnung zur Oberfinanzdirektion, seit 1.6.1952 im StMF mit Organisationsaufgaben für das Landesentschädigungsamt beauftragt und Verbindungsmann zwischen StMF und Landesentschädigungsamt, 1.11.1952 kommissarischer Präsident des Bayer. Landesentschädigungsamtes. Vgl. *Protokolle Schäffer* S.281; s. auch StK 11689.

VI. *KRD 50-Vermögen der ehem. Simplicissimus-Verlag GmbH München; hier: Verkauf des Titel- und Verlagsrechts an der Zeitschrift „Simplicissimus“*⁸⁸

Der Ministerrat stellt die Erörterung der Angelegenheit im Hinblick auf die Tatsache zurück, daß das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht vertreten ist.

[VII.] *Hilfsmaßnahmen für Sowjetzonen-Flüchtlinge; hier: Note des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 9.9.1952 an das Bundesministerium des Innern*⁸⁹

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, eine Antwort auf das Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 9. September 1952 sei bisher vom Bundesministerium des Innern noch nicht eingegangen. Eine Erörterung der Angelegenheit im Ministerrat könne vor Vorliegen dieser Antwort nicht erfolgen.

Der Ministerrat beschließt daher, die Angelegenheit zurückzustellen.⁹⁰

[VIII.] *Vertretung der Staatsregierung bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet*

Bei der Eröffnung der Arbeitstagung am 25. September 1952, 9 Uhr 30, wird Staatssekretär Dr. Koch die Staatsregierung vertreten und erforderlichenfalls eine Begrüßungsansprache halten. Bei dem Staatsempfang am 25. September, 20 Uhr, wird Stv. Ministerpräsident und Staatsminister des Innern Dr. Hoegner den Herrn Ministerpräsidenten und den Herrn Staatsminister der Justiz vertreten.

[IX.] *Feier des 100-jährigen Bestehens der Waggonfabrik Rathgeber am 11. Oktober 1952*⁹¹

Bei der Feier des 100-jährigen Bestehens der Waggonfabrik Rathgeber wird Herr Staatsminister Dr. Oechsle die Staatsregierung vertreten.

[X.] *Volkstrauertag am 16. November 1952*

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt bekannt, es sei beabsichtigt, wie im vorigen Jahr auch in diesem Jahr am 16. November einen allgemeinen Volkstrauertag abzuhalten. Im vorigen Jahr seien in der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern der VdK und der Verband für Kriegsgräberfürsorge mit der Durchführung der Veranstaltungen beauftragt worden. Dies habe zu Berufungen anderer Verbände geführt. Es sei daher die Frage zu entscheiden, ob in der für den diesjährigen Volkstrauertag zu erlassenden Bekanntmachung wieder die erwähnten beiden Verbände namentlich aufgeführt werden sollen oder ob eine allgemeine Fassung etwa des Inhalts gewählt werden solle, daß die Durchführung allen verfassungstreuen Verbänden, welche die Betreuung der Kriegsoffer usw. sich zur Aufgabe gemacht hätten, übertragen werden soll.

Der Ministerrat spricht sich dafür aus, in der Bekanntmachung lediglich die beiden bereits im Vorjahr mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Verbände, den VdK und den Verband für Kriegsgräberfürsorge, aufzuführen.

88 Zu vorliegendem Tagesordnungspunkt keine archivalische Überlieferung ermittelt. Die Kontrollratsdirektive Nr. 50 Verfügung über Vermögenswerte, die den in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und im Kontrollratgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen gehört haben vom 29. April 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S.275) regelte die Rückübertragung des Eigentums an Vermögenswerten von Gewerkschaften, Genossenschaften, Parteien und anderen demokratischen Organisationen, das während der Zeit des Dritten Reiches konfisziert und Eigentum von nationalsozialistischen, militärischen oder militärähnlichen Organisationen geworden war. Zur Geschichte der zwischen 1896 und 1944 und wieder zwischen 1954 und 1967 erschienenen Satirezeitschrift vgl. Rösch (Hg.), *Simplicissimus*; jüngst - mit Focus auf die Bedeutung des *Simplicissimus* im Kaiserreich - Rogge-Bakke, Befehl. Zum Fortgang s. Nr. 123 TOP I.

89 Vgl. Nr. 113 TOP XI, Nr. 118 TOP XII.

90 Zum Fortgang s. Nr. 131 TOP VII. In thematischem Fortgang s. Nr. 121 TOP III (Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues für Umsiedler in den Aufnahmелändern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin), Nr. 124 TOP I/16 (Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung etc.), Nr. 127 TOP V (Flüchtlingsumsiedlung) u. TOP VII (Lagerbereitstellung für SBZ-Flüchtlinge).

91 Zum Firmenjubiläum des im Jahre 1830 unmittelbar neben der Münchner Residenz als Huf- und Wagenschmiede gegründeten Unternehmens, aus dem 1852 die Waggonfabrik Rathgeber in München-Moosach entstand, s. MWi 13319. Vgl. thematisch Nr. 79 TOP XI.

[XI.] Kriegsgefangenen-Gedenkwoche vom 20. bis 26. Oktober 1952⁹²

Staatsminister *Dr. Oechsle* teilt mit, in der Woche vom 20. bis 26. Oktober 1952 solle eine Kriegsgefangenen-Gedenkwoche mit einem sehr umfangreichen Programm durchgeführt werden. An der Durchführung der Veranstaltungen seien die verschiedensten Verbände beteiligt.

Der Ministerrat ist sich darin einig, daß das vorgesehene Programm als zu umfangreich anzusehen und daß eine Beschränkung des Programms zu empfehlen ist.

Staatsminister *Dr. Oechsle* wird dem Organisator der Veranstaltungen, Oberbürgermeister *Fischer/Kempton*,⁹³ von dieser Auffassung des Ministerrats Mitteilung machen.⁹⁴

[XII.] Benennung des 11. Mitglieds des Aufsichtsrats für die Luitpoldhütte⁹⁵

Staatsminister *Dr. Oechsle* gibt bekannt, daß die vom Ministerrat gebilligte Benennung des Präsidenten der Bayer. Staatsbank, *Dr. von Hellingrath*,⁹⁶ als 11. Mitglied des Aufsichtsrats der Luitpoldhütte daran gescheitert sei, daß *Dr. von Hellingrath* bereits Mitglied zweier Aufsichtsräte sei.⁹⁷ Nunmehr hätten sich die Arbeitnehmerverbände, die Stahltreuhändervereinigung und der Bundesfinanzminister *Schäffer* auf den früheren Staatsminister des Innern, *Dr. Ankermüller*,⁹⁸ geeinigt.

Der Ministerrat erklärt sein Einverständnis mit der Benennung von *Dr. Ankermüller* als 11. Aufsichtsratsmitglied für die Luitpoldhütte.⁹⁹

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* berichtet in diesem Zusammenhang über die künftige Gestaltung der Eigentumsverhältnisse und die voraussichtliche Besetzung der Stellen der Vorstandsmitglieder bei der Luitpoldhütte.

Der Ministerrat ist mit der in Aussicht genommenen Berufung des ehemaligen Oberregierungsrats im Arbeitsministerium und jetzigen Direktors bei *Krauss-Maffei Spies*¹⁰⁰ zum kaufmännischen Direktor der Luitpoldhütte grundsätzlich einverstanden.

[XIII.] Verbot der Interessengemeinschaft ehemaliger Internierter¹⁰¹

Staatssekretär *Dr. Oberländer* setzt sich für eine Überprüfung des in der letzten Sitzung des Ministerrats beschlossenen Verbots der Interessengemeinschaft ein.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, das Verbot sei bereits bekanntgemacht, eine Aufhebung des Verbots komme schon aus diesem Grunde nicht in Betracht. Er sei aber darüber hinaus der Auffassung, daß eine Aufhebung des Verbots auch aus politischen Gründen nicht gerechtfertigt sei.

Der Ministerrat sieht keinen Anlaß, seinen Beschluß vom 16. September 1952 aufzuheben.

92 Vgl. Nr. 119 TOP X.

93 August *Fischer* (1901–1986), Jurist, 1928 1. rechtskundiger Bürgermeister von Burghausen, 1942–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, bis 1950 russische Kriegsgefangenschaft, NSDAP-Mitglied seit 1937, vom BefrG nicht betroffen (Heimkehrer-Amnestie), 1950 Landesvorsitzender des Heimkehrerverbandes in Bayern, 1951 Bundesvorsitzender und später Präsident des Verbands der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermisstenangehörigen Deutschlands e.V., 1961 wegen seiner kommunalpolitischen Tätigkeit Rücktritt und Ehrenpräsident des Heimkehrerverbandes, 1952–1970 Oberbürgermeister von Kempten/Allg. (parteilos). Vgl. *Dorner/Kendlinger*, Ziegelmeister S. 141–148.

94 Zum Fortgang s. Nr. 122 TOP XI, Nr. 123 TOP VIII u. Nr. 124 TOP V.

95 Vgl. Nr. 107 TOP V, Nr. 110 TOP V, Nr. 111 TOP VI, Nr. 117 TOP VII, Nr. 118 TOP VII.

96 Zur Person s. Nr. 96 TOP I Anm. 6.

97 S. das Schreiben von Heinrich Dinkelbach und Heinrich Deist (zur Person s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/1 Nr. 11 TOP I Anm. 19), leitende Mitglieder der Stahltreuhändervereinigung in Düsseldorf, an MinDirig Freudling (StMF), 18.9.1952. v. Hellingrath war bereits Aufsichtsratsmitglied in der Essener Steinkohlenbergwerke AG und zugleich deren Treuhänder für die Aktien der Altgesellschaft (MF 86007).

98 Zur Person s. Nr. 93 TOP II/20 Anm. 63.

99 Die Nominierung Ankermüllers als 11. Mann für den Aufsichtsrat der Luitpoldhütte erfolgte mit Fernschreiben von MinDirig Freudling an das BMF und an die Stahltreuhändervereinigung vom 23.9.1952 (MF 86007).

100 Zur Person s. Nr. 93 TOP II/20 Anm. 60.

101 Vgl. Nr. 119 TOP VI.

[XIV.] Überprüfung der Organisations- und Stellenpläne der Staatskanzlei und der übrigen Staatsministerien und ihrer Mittelbehörden durch das Staatsministerium der Finanzen gelegentlich der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 1953

Der Ministerrat erklärt sich mit dem von der Staatskanzlei erstellten Vorschlag einverstanden, daß ein interministerieller Ausschuß ins Leben gerufen wird, welchem die Aufgabe obliegt, eine Überprüfung des Stellen- und Organisationsplans des Finanzministeriums vorzunehmen und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatsministerium der Finanzen und einem anderen Staatsministerium über den Stellenplan im Auftrag des Ministerrats eine Einigung herbeizuführen. Der Ausschuß soll bestehen aus dem Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs als Vorsitzenden und aus dem Leiter der Abt. I der Bayer. Staatskanzlei, Ministerialdirigent Dr. Baer, und einem weiteren Beamten eines anderen Ressorts. Hierfür werden Ministerialdirigent Dr. Mang¹⁰² des Staatsministeriums des Innern, Ministerialdirigent Blässer¹⁰³ des Justizministeriums oder Ministerialdirigent Kuchtn¹⁰⁴ des Wirtschaftsministeriums in Vorschlag gebracht. Für die zweite dem Ausschuß übertragene Aufgabe wird der Ausschuß um den Ministerialdirigenten Dr. Traßl¹⁰⁵ des Staatsministeriums der Finanzen erweitert. Die Einberufung des Ausschusses im einzelnen wird die Staatskanzlei übernehmen.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des
Ministerrats
In Vertretung
gez.: Hans Kellner
Oberregierungsrat

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

102Zur Person s. Nr. 82 TOP IV/3 Anm. 58.

103Nicht ermittelt.

104Zur Person s. Nr. 92 TOP III Anm. 20.

105Zur Person s. die Einleitung S. XXVII Anm. 39.